# Amtliche Mitteilungen der

# Universität Dortmund

Nr. 47

|   | SEITE |
|---|-------|
| VERLÄNGERUNG DER GENEHMIGUNGSFRIST DER<br>VORLÄUFIGEN DIPLOMPRÜFUNGSORDNUNG DER<br>ABTEILUNG ELEKTROTECHNIK | . 1   |
| UMBENENNUNG DER ABTEILUNG FERTIGUNGSTECHNIK   | 1     |
| ÄNDERUNG DER SATZUNG DES INSTITUTES FÜR RAUMPLANUNG   | 2     |

Herausgegeben im Auftrag des Rektors der Universität Dortmund

511364 HASISTS

Verlängerung der Genehmigungsfrist der vorläufigen Diplomprüfungsordnung der Abteilung Elektrotechnik

Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlaß vom 5. 3. 1975 - IA 3 8145.11 die Verlängerung der Genehmigungsfrist der vorläufigen Diplomprüfungsordnung der Abteilung Elektrotechnik bis zum Ende des Sommersemesters 1975 genehmigt.

# Umbenennung der Abteilung Fertigungstechnik

Mit Erlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. April 1975 - III B 3-6224 Nr. 120/75 - wurde die Umbenennung der Abteilung Fertigungstechnik der Universität Dortmund in "Abteilung Maschinenbau" genehmigt.

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 102. Sitzung am 19. Dezember 1974 folgende Änderungen der Satzung des Institutes für Raumplanung beschlossen:

#### § 3 lautet nunmehr:

# "§ 3 Organe des Instituts

Organe des Instituts sind:

- der Vorstand
- der Geschäftsführer (§ 5 Abs. 2 bleibt unberührt)"
- § 4 Absatz 4 wurde folgendermaßen geändert:
  - "4. Der Vorstand nimmt alle Aufgaben in den vier Teilbereichen des Instituts wahr, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Näheres regelt die Geschäftsordnung."
- § 4 Absatz 7 erhielt folgenden Wortlaut:
  - "7. Der Vorsitzende des Vorstandes ist Vorgesetzter der Mitarbeiter des Instituts; er vertritt das Institut nach innen und außen im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes. Er regelt dabei im Rahmen der geltenden allgemeinen Bestimmungen die Dienstgeschäfte der im Institut tätigen Mitarbeiter.

    Entscheidungen über Besetzungen der Stellen im Institut können nicht gegen die Stimme des Vorsitzenden gefaßt werden."

#### § 5 hat folgende Fassung erhalten:

### "§ 5 Der Geschäftsführer

- 1. Der Geschäftsführer unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung aller Aufgaben des Instituts. Er nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.
- 2. Ist der Leiter des Forschungsbereichs zum Vorsitzenden des Vorstandes gewählt, so wird der Vorsitzende gleichzeitig mit der Geschäftsführung beauftragt, es sei denn, daß die Abteilungsversammlung die Ernennung eines besonderen Geschäftsführers beschließt."